



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

ALOIS STÖGER
Bundesminister
Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

GZ: BMASK-431.004/0017-VI/A/6/2017

Wien, 21.3.2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 11575/J der Abgeordneten Herbert Kickl, Dr. in Dagmar Belakowitsch-Jenewein, Peter Wurm** und weiterer Abgeordneter wie folgt:

Vorbemerkung:

In Österreich sind die Bestimmungen der EU-Entsenderichtlinie (RL 96/71 EG) und der Richtlinie zur Durchsetzung der Entsenderichtlinie (RL 2014/67 EU) im Wesentlichen im Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG, BGBI. I Nr. 44/2016 idgF) umgesetzt. Unternehmen, die gemäß LSD-BG Entsendungen zu melden haben, müssen diese mit den bereitgestellten elektronischen Formularen bei der Zentralen Koordinationsstelle (ZKO) des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) einbringen. Die Meldung hat ausschließlich automatisiert unterstützt unter Verwendung der Formulare des BMF zu erfolgen (§ 19 Abs. 2 LSD-BG).

Dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz werden die Rohdaten der ZKO 3 Meldung (Entsendungen) über den BMASK-Server vom BMF zur Verfügung gestellt. Von den Unternehmen werden Entsendefälle gemeldet. Die Meldepraxis der Unternehmen ist sehr heterogen. So wird beispielsweise eine Person teilweise mehrmals pro Jahr für sehr kurze Entsendeperioden über das Meldesystem gemeldet, andere Personen hingegen werden über eine längere Dauer gemeldet.

Frage 1:

Die Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping ist angesichts der zahlreich in Österreich beschäftigten und entsandten Arbeitskräfte aus EU-Mitgliedstaaten mit niedrigerem Lohnniveau zweifellos eine wichtige Maßnahme, um Verwerfungen im Lohngefüge und Substitutionsprozesse zu vermeiden.

Begleitend zur Arbeitsmarktoffnung 2011 wurde deshalb das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSDB-G) geschaffen, das auch für die Beschäftigung entsandter Arbeitskräfte eine Lohnkontrolle ermöglicht und bei Unterentlohnung Verwaltungsstrafen vorsieht. Es wurde mit den Novellen 2014 und 2016 in Umsetzung der Durchsetzungs-Richtlinie jeweils weiter **verschärft**. Bis Ende 2016 wurden nach den Strafbestimmungen des LSDB-G **3.243 rechtskräftige Entscheidungen** ausgesprochen.

Die Europäische Kommission hat im März 2016 einen Vorschlag zur Änderung der Entsenderichtlinie vorgelegt, der darauf abzielt, gerechte Entlohnungs- und gleiche Wettbewerbsbedingungen für entsendende wie lokale Unternehmen zu gewährleisten. Österreich unterstützt dieses Vorhaben schon seit dem Sozialministerrat im Juni 2016 und wird sich auf europäischer Ebene auch weiterhin für Verbesserungen zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping einsetzen.

Die grenzüberschreitende Entsendung von Arbeitskräften wird jedoch, wie die Arbeitnehmerfreizügigkeit, in beide Richtungen genutzt. Auch österreichische Unternehmen profitieren von Aufträgen in anderen EU-Mitgliedstaaten, die sie mit der Entsendung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfüllen.

Aus den Angaben, welche über das Meldesystem auswertbar sind, ist eine detaillierte Information über den Umfang und die Art der Tätigkeit nicht eindeutig möglich. Aus der Meldestatistik ist jedoch ablesbar, dass die Häufigkeit der Entsendungen seit 2011 zugenommen hat und nach vorläufigen Ergebnissen 2016 auch weiter (um bis zu 25% gegenüber dem Vorjahr) zugenommen hat.

Frage 2:

Auf Grundlage der Entsendefälle des Jahres 2016 ergibt sich folgende Verteilung der Entsendefälle nach Bundesländern:

Wien 20,4%, Steiermark 17,4%, Niederösterreich 15,8%, Oberösterreich 13,1%, Tirol 6,6%, Kärnten 6,2%, Salzburg 5,7%, Burgenland 4,8%, Vorarlberg 3,6% sowie Entsendungen ohne eindeutige Bundeslandzuordnung 6,5%.

Frage 3:

Die gesetzlichen Vorschriften zu Entsendemeldungen von Dienstgeberseite schreiben nur eine Angabe darüber vor, ob die Entsendung in die Bauwirtschaft oder nicht- Bauwirtschaft erfolgt. Deshalb kann zu den Auswirkungen der Entsendungen von ArbeitnehmerInnen in einzelnen Wirtschaftsbranchen keine detaillierte Auskunft gegeben werden. Tatsache ist,

dass laut Angaben der DienstgeberInnen in den Jahren 2015 und 2016 zwischen 40% und 45% der Entsendefälle auf den Bereich der Bauwirtschaft (Industrie und Gewerbe) entfielen.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

